

## §37

(1) Treten bei Serienerzeugnissen an mehr als 5% der Erzeugnisse gleichartige Fehler auf, die die bestimmungsgemäße Verwendung ausschließen oder beeinträchtigen, so gelten alle gelieferten Erzeugnisse dieser Art als fehlerhaft, für die die Garanzzeit noch nicht abgelaufen ist. Das gilt nicht für solche Lieferungen, deren einwandfreie Qualität vom Lieferer nachgewiesen wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Lieferer auf seine Kosten den mangelhaften Teil der Erzeugnisse auszusondern und dafür Ersatz zu leisten.

(3) Durch militärische Güte- und Prüfbestimmungen oder im Liefervertrag können andere oder ergänzende Regelungen festgelegt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Kooperationsleistungen entsprechend.

## §38

**Verpackung**

(1) Die Verpackung der Erzeugnisse hat auf Verlangen des Bestellers so zu erfolgen, daß sie hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Kennzeichnung sowie den Abpackgrößen den Verwendungserfordernissen entspricht und die Organisation einer geschlossenen Transportkette vom Lieferer bis zum Nutzer ermöglicht.

(2) Als Leihverpackung gelten Verpackungsmittel und andere Materialien, die entsprechend gekennzeichnet und mit Angabe der Anschrift für die Rücksendung auf dem Lieferschein benannt sind. Leihverpackung ist vom Empfänger innerhalb von 90 Tagen zurückzusenden, soweit nicht im Wirtschaftsvertrag eine andere Frist vereinbart wurde. Der Besteller oder das übergeordnete Organ des Empfängers sind berechtigt, gegenüber dem Lieferer oder Hersteller schriftlich mitzuteilen, daß die Leihverpackung gegen Erstattung des Zeitwertes übernommen wird. Vom Zeitpunkt dieser Mitteilung an können Sanktionen oder andere Rechtsfolgen wegen verspäteter Rückgabe nicht entstehen.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, die nicht mehr benötigte Verpackung einer volkswirtschaftlich zweckentsprechenden Verwertung zuzuführen. Er kann vom Leistenden oder vom Hersteller den Rückerwerb wiederverwendungs-fähiger Verpackungsmittel verlangen.

(4) Sanktionen wegen Überschreitung der Rückgabefristen für Leihverpackung oder wegen Verletzung anderer Rechtspflichten über die Behandlung von Verpackungsmitteln können nur dem Empfänger berechnet werden.

## §39

**Versand und Transport**

(1) Der Lieferer hat den Versand und den Transport so zu organisieren, daß die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt werden. Er hat, soweit nichts anderes vereinbart wurde, die für den Besteller kostengünstigste Transportart anzuwenden. Der Versand in Großcontainern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(2) Auf Verlangen des Bestellers sind im Liefervertrag Vereinbarungen über die anzuwendenden Frachtdokumente und die Verauslagung der Transportkosten zu treffen, soweit das zur Verwirklichung der vom zuständigen Verkehrsträger festgelegten Regelungen erforderlich ist.

(3) Der Versand hat an die vom Besteller im Liefervertrag oder an die von dessen Beauftragten benannte Versandanschrift zu erfolgen. In diesen Fällen ist Leistungsort der Sitz des Empfängers. Erfolgt der Versand an eine andere Dienststelle, ist diese berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern und die Sendung zu Lasten des Lieferers zurückzusenden.

(4) Die Transportbetriebe haben den ordnungsgemäß geplanten Bedarf an Transportraum, einschließlich von Transportbehältern für die Lieferungen an die Besteller, vollständig und termingerecht abzudecken.

(5) Auf Verlangen des Bestellers sind die rechtzeitige Benachrichtigung des Bestellers oder Empfängers über den Zeit-

punkt des Eintreffens der Lieferung sowie die Einzelheiten der Benachrichtigung vertraglich zu vereinbaren.

(6) Selbstabholung durch die bewaffneten Organe ist nur zulässig, soweit dafür eine militärische Notwendigkeit besteht. Sie ist im Liefervertrag zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist dem Besteller 2 Wochen vor dem Liefertermin die Bereitstellung zur Abholung schriftlich mitzuteilen und die Übergabe nur gegen Vorlage einer Übernahmenvollmacht des Bestellers oder des vom Besteller benannten Empfängers vorzunehmen.

## 2. Abschnitt

**Wissenschaftlich-technische Leistungen**

## §40

**Planung, Bilanzierung und Vertragsabschluß**

(1) Wissenschaftlich-technische Leistungen gemäß der Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, insbesondere für

- a) die Durchführung von Forschungen und die Erarbeitung von Prognosen und Studien,
- b) die Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien,
- c) die Vorbereitung der Serienfertigung spezieller Erzeugnisse auf der Grundlage der durch Wirtschaftseinheiten übernommenen Lizenzen,
- d) die Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen über spezielle Modifikationen und Lösungswege

sind auf der Grundlage spezieller Staatsaufgaben und spezieller Staatsaufträge oder der Planentscheidungen der zuständigen Leiter zu bilanzieren, vertraglich zu vereinbaren und durchzuführen.

(2) Für Besteller bestimmte wissenschaftlich-technische Kooperationsleistungen, für die keine speziellen Staatsaufgaben und speziellen Staatsaufträge erteilt wurden, sind auf Verlangen des Leiters der für die Finalleistung zuständigen Wirtschaftseinheit durch den Leiter der für die Kooperationsleistung zuständigen Wirtschaftseinheit in die Planung und Bilanzierung einzuordnen.

(3) Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen sind über die gesamten für die Lösung der Aufgaben notwendigen Leistungen abzuschließen und müssen für den Besteller unmittelbar verwertbare Ergebnisse, insbesondere die Entwicklung kompletter, voll einsatzfähiger Erzeugnisse und Systeme umfassen. Können bei langfristigen Aufgaben Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Leistung noch nicht mit ausreichender Klarheit geregelt werden, ist der Wirtschaftsvertrag diesbezüglich rechtzeitig zu ergänzen. Gegenstand und Zeitpunkt notwendiger Ergänzungen sind im Wirtschaftsvertrag zu vereinbaren.

(4) Ergibt sich bei der Erarbeitung von Studien oder des Entwurfs der Aufgabenstellung, daß die taktisch-technischen Forderungen technisch bzw. ökonomisch nicht oder nicht mit den geforderten Ergebnissen verwirklicht werden können, ist der Wirtschaftsvertrag nach Herbeiführung erforderlicher Planentscheidungen zu ändern oder aufzuheben. Der Leistende ist berechtigt, dem Besteller die bisher erbrachten Leistungen zu berechnen.

**Pflichtenheft und Verteidigung**

## §41

(1) Der Besteller hat dem Leistenden als Grundlage für die Erarbeitung des Pflichtenheftes und zur Bestimmung des Leistungszieles taktisch-technische oder andere Forderungen entsprechend der Art und dem Leistungsumfang einschließlich Orientierungsbedarf zu übergeben.

(2) Der Leistende hat entsprechend den Rechtsvorschriften auf der Grundlage der Forderungen des Bestellers das Pflichtenheft zu erarbeiten.

(3) Das Pflichtenheft ist zu verteidigen und durch den übergeordneten Leiter des Leistenden sowie durch den Besteller